

Statuten

Verein Kulturaktiv Baden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturaktiv Baden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Zweck:

Der Verein «Kulturaktiv Baden» setzt sich für ein vielfältiges und lebendiges kulturelles Leben in der gesamten Bandbreite des kulturellen Spektrums in der Stadt Baden ein. Dabei soll einer möglichst breiten Öffentlichkeit der Zugang zu den kulturellen Angeboten ermöglicht werden und die Attraktivität der Stadt Baden erhöht werden.

Mittel:

Kulturaktiv Baden unterstützt und fördert das kulturelle Leben in Baden einerseits durch einen regelmässigen Austausch unter den Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden und andererseits durch öffentlichkeitswirksame gemeinsame Projekte. Ausserdem zielt *Kulturaktiv* auf die Vernetzung der Kultur mit Politik, Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft und auf ein wechselseitiges Verständnis.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzen/ Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Allfälligen Subventionen der öffentlichen Hand
- Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Einnahmen von Gönnerinnen und Gönnern
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Das austretende Mitglied ist an der MV nicht mehr stimmberechtigt.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins oder nicht Einhalten der Pflichten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innert Monatsfrist gegen den Entscheid an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis ein Mitglied der strategischen Geschäftsleitung und ein Mitglied des Verwaltungsrates in der Tourismusorganisation der Stadt Baden.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich unbezahlt und ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
